

Abschrift des Schreibens des RP Kassel an den Gemeindevorstand Schrecksbach vom 08.02.2005 mit Bemerkungen der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg (BI). Wenn in den Bemerkungen vom RP geschrieben wird, so ist das Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt, Dezernat 41.1 gemeint.

## Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Aktenzeichen 31.1 - 4.21.01 - E

Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Schrecksbach  
Alsfelder Straße 14  
34637 Schrecksbach

Bearbeiter/in Herr Büff  
Durchwahl 0561 106 - 3550  
Fax 0561 106 - 1661  
E-Mail K-E.Bueff@rpu-ks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

Datum: 08.02.2005

### **Grundwasserentnahme mittels der Quelfassung in der Gemarkung Holzburg, Flur 1, Flurstücke 55/1 und 56/1, zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Holzburg der Gemeinde Schrecksbach**

### **Gespräch am 02.02.2005 im Regierungspräsidium Kassel über den Zwischenbericht des Ingenieurbüros Oppermann GmbH vom Nov. 2004 und die Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) hierzu vom 12.01.2005**

Sehr geehrter Herr Diehl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Erkenntnisse der von Ihnen eingeschalteten Ingenieurbüros und auf Grund der fachlichen Erörterung am 20.02.2005 halte ich das Gefahrenpotential für so erheblich, dass ich Sie bitte, mir bis zum 30.04.2005 mitzuteilen, wann Sie diese Trinkwassernutzung beenden und entweder durch eine Ersatzwasserbeschaffung ersetzen oder in technisch überaus aufwendigen und auch technisch äußerst anspruchsvollen Baumaßnahmen das Gefahrenpotential für die Quelle beseitigen.

*Bem. BI: Die Ergebnisse der Untersuchungen sind positiv, einige werden im Zwischenbericht lediglich falsch und negativ dargestellt. Der Anschluss an die vorgesehene Wasserversorgungsanlage stellt ein höheres Gefahrenpotential dar und lt. EU-Recht ist eine Verschlechterung der Wasserversorgung nicht erlaubt.*

*Die technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen sind überzogen und nicht erforderlich, da das*

*dargestellte Gefahrenpotential lediglich auf Vermutungen beruht und bisher nicht im Geringsten nachgewiesen ist. Auch die physikalischen Gesetze widersprechen den Vermutungen, dass sog. Schmutz oder Sickerwasser in die Quelle gelangen kann, da der hydraulische Druck der Quelle viel höher ist, als der des Baches.*

Die Ergebnisse des Zwischenberichts Ihrer Ingenieurbüros sind entmutigend und zugleich besorgniserregend, stellt sich die Situation doch noch schlechter dar, als früher angenommen.

*Bem. BI: Die Ergebnisse des Zwischenberichtes bezüglich des Bachverlaufes, des Zustandes der Bachverrohrung und der Ablagerung sind falsch dargestellt. Zum Beispiel wird hier nicht zwischen Erdauffüllungen und Altablagerungen unterschieden.*

Die Ingenieurbüros Oppermann und Dr. Kerth + Lampe kommen in Ihrem Bericht vom November 2004 zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Verfüllungen beginnen nicht erst 90m, sondern bereits im Abstand von etwa 6 m von der Quelle.
2. Die durch den Hohlgraben führende Bachverrohrung verläuft in einem Abstand von ca. 1 m von der Quellschneise.
3. Die Verrohrung ist an zahlreichen Stellen defekt; es sind an verschiedenen Stellen auch unfachmännisch hergestellte Anschlüsse zu sehen.
4. Ein Privatbrunnen etwa 30 m von der Quelle entfernt steht nicht mit der Quelle in hydraulischer Verbindung.

In der Besprechung am 02.02.2005 in meinem Hause wurde diesen Ergebnissen vehement von Herrn Herrmann widersprochen. Die Bachverrohrung verlaufe nicht in einem Abstand von 1 m sondern 3,5 m am Quellschneise vorbei. Die Verfüllung beginne auch nicht bereits im Abstand von 6 m oberhalb des Quellschneises. Dazu legt Herr Herrmann alte Fotos vor, welche Bauarbeiten am Standort des jetzigen Quellschneises zeigen. Offenbar waren es die Bauarbeiten zum Bau des Sammelbeckens für die Quelle. Im Hintergrund ist hinter einem Staketenzaun ein bebautes Grundstück sichtbar. Herr Herrmann erklärte, das Grundstück sei heute noch so bebaut und nicht verfüllt. Soweit im Übrigen Verfüllungen oberhalb erfolgt seien, habe es sich um Verfüllungen mit Erde gehandelt. Unterlagen über die vorgenommenen Ablagerungen existieren offenbar nicht.

*Bem. BI:*

*Zu 1. Wie durch die Fotos nachgewiesen, ist der westliche Bereich der sog Auffüllung Nr. 9 des Zwischenberichtes vom November 2004 nicht aufgefüllt. Im südöstlichen Bereich ist das Gelände abgetragen und überbaut worden. Die nördlich liegende Hoffläche ist durch den Erdaushub der Neubauten geringfügig aufgefüllt worden. Diese Auffüllungen und die nördlich anschließenden Verfüllungen sind für die Diskussion um die Erhaltung der Quelle nicht von Bedeutung, da diese reine Erdablagerungen und keine Altablagerungen sind. Somit ist dieser vom HLUG sog. Gefahrenherd nicht existent.*

*Zu 2. Dass der verrohrte Bach am Quellschneise vorbeiläuft, ist schon immer bekannt. Das Ingenieurbüro behauptet in seinem Zwischenbericht vom November 2004, dass der verrohrte*

*Bach ca. 1 m östlich der Quellkammer verlaufe. Diesen Sachverhalt, in Zusammenhang mit der „teilweise stark beschädigten“ Bachverrohrung und dem Umstand, dass die künstliche Ablagerungen bis auf 6 m an die Quellfassung heranreiche bewertet das HLUG als zwei Gefahrenherde, die eine langfristige Bedrohung für die Beschaffenheit des Quellwassers darstellen. Bei dem Gespräch am 02. Februar 2005 entschärft Bürgermeister Diehl diese Darstellung, indem er einen Plan vorlegt, auf dem er den Abstand von 3,5 – 3,8 m nennt. Herr Hermann legt einen Plan vor, auf dem der Bachverlauf nach den Untersuchungsergebnissen der BI mit einem Abstand von 4,31 – 5,29 m eingezeichnet ist. Somit ist die o.g. Behauptung des Herrn Büff bezüglich des Abstandes zwischen Bachverrohrung und Quellenhäuschen falsch. Für die Beurteilung des HLUG ist der Abstand der Bachverrohrung sehr entscheidend, sodass die Behauptung des Herr Kallenbach vom RPU Kassel, es sei müßig, sich darüber zu streiten, ob die Bachverrohrung nun in einem Abstand von 1 m oder 3,5 m an der Quelle vorbeigehe nicht zutreffend sondern zumindest für das HLUG schon wichtig. Entscheidender ist jedoch, dass die Quelle einen höheren hydraulischen Druck hat als der Bach, da es physikalisch nicht möglich ist, dass, wie von Herrn Kallenbach dargestellt, Schmutz- bzw. Sickerwasser aus der Bachverrohrung in die Quelle gelangen kann. Das eventuell vorhandene Sickerwasser der Altablagerung dürfte eine sehr geringe Konzentration haben, da 1975 die Altablagerung tagelang gebrannt hat und auch die Bodenluftuntersuchungen von 1991 geben keinen Hinweis auf eine aktive Altablagerung. Zu 3. Die Bachverrohrung hat im oberen Bereich (zwischen neun und drei Uhr) mehrmals der Zeit entsprechend ausgeführte Anschlüsse und leichte Risse, die einer über 60 Jahre alten Rohrleitung entsprechen und auch durchaus akzeptabel sind. An einigen Stellen ist eindringendes Wasser feststellbar, aber kein Austreten des Wassers, sprich Wasserabnahme. Bei dem Gespräch am 02 Februar 2005 erhielt man den Eindruck, dass mehrere Personen sich das Video der Kamerabefahrung bis dahin nicht angesehen haben, da nur über die dramatische Darstellung des Ingenieurbüros diskutiert wurde. Bei der Informationsveranstaltung der BI am 20. März 2005 wurde das Video vorgeführt. Die anwesenden sachkundigen Personen waren von dem relativen guten Zustand der Verrohrung überrascht, da diese bisher schlimmer dargestellt wird, als sie tatsächlich ist.*

*Zu 4. lt. HLUG zeigt der Pumpversuch, dass das durch den Privatbrunnen im Buntsandstein erschlossene Wasser einen mehrere Meter höher liegenden Wasserspiegel als die Quelle Holzburg hat und dass beide Fassungen sich bei Entnahme nicht gegenseitig beeinflussen. Das heißt wiederum lt HLUG, dass sie nicht zum gleichen Grundwasserstock gehören. Hierzu ergänzt die BI, dass diese Untersuchung die Tritiumuntersuchung vom Mai 2002 bestätigt und somit für die Sicherheit und Erhaltung der Quelle spricht. Durch diese Untersuchungsergebnisse werden auch die immer wieder geforderten Bohrungen unnötig. Auch die geologische Karte gibt Anhaltspunkte für ein Tiefenwasser, da an dieser Stelle eine geologische Gesteinstrennung vorhanden ist.*

Frau Dr. Hemfler (HLUG) hält es angesichts der Feststellungen über die Ablagerungen und den Zustand der Bachverrohrung nicht für vertretbar die Quelle zur Trinkwasserversorgung zu nutzen. Sie könne im Hinblick auf die jetzt vorliegenden Erkenntnisse keine Verantwortung für die Nutzung der Quelle zu Trinkwasserzwecken übernehmen. Untersuchungen zur Ermittlung der Herkunft des Quellwassers wären nicht mit 3 Bohrungen zu leisten, sondern erforderten angesichts mehrerer Grundwasserstockwerke einen sehr großen Aufwand, ohne dass auch jetzt gesagt werden

könne, dass solche Untersuchungen ein eindeutiges Ergebnis brächte.

*Bem. BI: Frau Dr. Hempfler hält in Ihrem Schreiben vom 23.11.2000 für die Dauer von mindestens einem Jahr folgende Datenerhebung für notwendig: 1. mindestens wöchentliche Messung der Quellschüttung, 2. mindestens monatliche bakteriologische Analysen, 3. Zusammenstellung der vorhandenen Trinkwasseranalysen und 4. eine einmalige Analyse auf schadenstypische Parameter, um einen möglichen Einfluss der beiden Altablagerungen abzuschätzen. Diese Forderungen sind mehr als erfüllt. Jetzt fordert sie noch mehr Bohrungen, ohne dass ein Ende der Untersuchungen abzusehen ist. Da für Herrn Büff die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht zwingend erforderlich ist, sind auch Bohrungen zur Bestimmung eines solchen nicht notwendig. Die Themen Ablagerung und Zustand der Bachverrohrung sind bereits weiter vorn kommentiert.*

Auch Herr Kallenbach – Dezernat Altlasten – hält es für müßig, sich darüber zu streiten, ob die Bachverrohrung nun in einem Abstand von 1 m oder 3,5 m an der Quelle vorbeigehe; die Verrohrung sei desolat und wirke u.a. auch über die Bettung der Verrohrung als Drainage für das Deponiesickerwasser.

Herr Rempe und Herr Dr. Gass, die von der Gemeinde Schrecksbach beauftragten Fachleute, teilen die Einschätzung, dass Sickerwasser der Deponie jedenfalls auf Grund der Topographie Richtung Quelle fließt und dass je nach Niederschlagsituation nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch Wasser aus der Bachverrohrung das Quellwasser beeinträchtigt.

*Bem. BI: Diese Darstellungen sind bereits weiter oben kommentiert worden.*

Es steht fest, dass die Quelle nicht unter einem so hohen Druck steht, dass ein Eindringen von Wasser aus der Bachverrohrung in die Quelle ausgeschlossen ist.

*Bem BI.: Diese Behauptung widerspricht allen bisher durchgeführten Untersuchungen und ist lediglich eine unbegründete Behauptung.*

**Die größten Risiken für die Holzburgquelle (unabhängig von der Nähe zur Bebauung) bestehen darin, dass Sickerwasser aus oberhalb liegenden Ablagerungen und auch Wasser aus einer defekten Bachverrohrung mit mehreren unbekannten Anschlüssen Richtung Holzburgquelle läuft.**

*Bem. BI: Bis zum Bau der Kanalisation waren die östlichen Abwässer Holzburgs an die Bachverrohrung angeschlossen, sodass der Bach eine höhere Schmutzwasserkonzentration hatte. Damals wurde kein Einfluss des Bachwassers auf die Quelle nachgewiesen. Heute ist die Schmutzwasserkonzentration viel geringer und unserem Wissen nach auch noch nie analysiert worden.*

*Die hydraulischen Verhältnisse sind bereits weiter vorn erörtert.*

Würde entsprechend der Überlegung von Herrn Scheibe sämtliches Sickerwasser der Ablagerungen durch ein Sperrwerk aufgefangen werden können und durch ständiges Pumpen schadlos abgeführt und würde auch die Bachverrohrung zumindest bis zu diesem Riegel erneuert, wären wesentliche Risiken (auch das wild abfließende Hangwasser müsste gefasst werden), die der

Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, beseitigt.

Im Hinblick darauf, dass offenbar aber weiterhin die Grenze der Ablagerungen unklar ist und auch über den Inhalt der Ablagerungen unterschiedliche Auffassungen bestehen, kann derzeit nicht einmal die richtige Lage eines solchen Sperrwerks bestimmt werden.

Zurecht weist Herr Rempe vom Büro Oppermann darauf hin, dass zudem ein solches Sperrwerk auf nichtwasserführende Schichten gegründet werden müsse und dass eine Umläufigkeit des Wassers um das Sperrwerk herum verhindert werden müsse. Die Dimension eines solchen Sperrwerkes seien völlig unklar. Frau Dr. Hempfler bestätigt, dass keine Daten vorliegen, aus denen die Abmessungen eines solchen Sperrwerkes abgeleitet werden können; der Riegel könne 10 m aber auch 40 m tief sein.

Deshalb kann dem rechtlichen Hinweis, dass bei schadloser Abführung des gesamten Sickerwassers der Ablagerungen, bei einer Erneuerung der schadhaften Bachverrohrung (einschließlich der offenbar unsachgemäßen Anschlüsse) und bei einem Abfangen und Abführen des Oberflächenhangwassers die Erteilung einer Erlaubnis in Betracht kommt, im Hinblick auf die dabei zu lösenden gravierenden fachtechnischen Probleme und die damit verbundenen Aufwendungen keine besondere Bedeutung zukommen, denn es gilt hier primär technische und nicht rechtliche Probleme zu beurteilen und zu lösen.

*Bem. BI: Den Vorschlag des Sperrwerkes hält die BI als unnötig und überzogene sinnlose Forderung, da bisher kein Sickerwasser in der Bachverrohrung nachgewiesen wurde und auch früher, als in den Bach die Abwässer des Ortes eingeleitet wurden, in der Quelle keine dementsprechenden Verunreinigungen nachgewiesen wurden. Wie bereits oben erwähnt, hat die Quelle einen höheren hydraulischen Druck als die Bachverrohrung. Somit ist es nicht möglich, dass Wasser aus der Bachverrohrung in die Quelle gelangen kann.*

In der fachlichen Einschätzung besteht Einigkeit mit der Aussage von Frau Dr. Hempfler, dass die Nutzung der Quelle zur Trinkwassernutzung so risikobehaftet ist, dass auch seitens der oberen Wasserbehörde eine solche Quellnutzung nicht mitverantwortet werden kann.

*Bem. BI: Wie bereits anfangs beschrieben, sind die ersten Forderungen von Frau Dr. Hempfler mehr als erfüllt. Die jetzt von ihr gestellten Forderungen sind unbegründet und überzogen.*

Dieses ist der Grund, warum nun der Gemeinde bis zum 30.04.2005 eine angemessene Frist gesetzt wird sich zu erklären, wann sie den illegalen Zustand beenden will.

Ein erneuter Erlaubnisantrag hat bei der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

*Bem. BI: Nach der oben dargelegten Sachlage muss eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, da alle bisher durchgeführten Untersuchungen und Analysen für den Erhalt der Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung sprechen.*

*Auch die Rechtslage spricht für den Erhalt der Quelle, da die bisher angedachten Alternativvorschläge die Bevölkerung unverhältnismäßig gefährden und die EU-Rechtslage*

*eindeutig sich für den Gewässerschutz ausspricht. Weiterhin wird auf das Verschlechterungsverbot hingewiesen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Büff

*Schlussbemerkung der BI: Alle bisherigen Untersuchungen und Analysen sprechen für den Erhalt der Quelle Holzburg zur Trinkwassernutzung.*

*Man muss sich fragen, wieso das RP qualitativ schlechtere und gefährdetere Wassergewinnungsanlagen genehmigt und nach all den bisherigen positiven Untersuchungsergebnissen für die Quelle Holzburg keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilen will.*

*Vermutungen werden höher bewertet, als positive Untersuchungsergebnisse.*

*Hier soll eine Wassergewinnungsanlage, die bereits über 60 Jahre auf natürlichem Wege das beste und sicherste Wasser der Großgemeinde liefert, zur Trinkwassernutzung geschlossen werden.*

*Sollte Holzburg dennoch an den Tiefbrunnen Schrecksbach angeschlossen werden, so bedeutet dies ein größeres Risiko für die Bürger der Ortsteile Schrecksbach und Holzburg, da in diesem Fall die Schrecksbacher Altablagerung für den Tiefbrunnen eine größere Gefahrenquelle darstellt. Der Tiefbrunnen müsste mindestens 25 % mehr Wasser fördern.*